

Regierungsratsbeschluss

vom 6. Juni 2023

Nr. 2023/899

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2023

68. Änderung: Einreihung der Lehrbeauftragten der Volksschule (§ 384 GAV)

1. Ausgangslage

Die vier Trägerkantone der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW), die Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn, haben die Pädagogische Hochschule (PH) der FHNW mit der Einführung der Studienvariante «BachelorPlus/MasterPlus» für die Studiengänge Kindergarten-/Unterstufe, Primarstufe und Sekundarstufe I beauftragt.

Das Angebot richtet sich an Studierende der Regelstudiengänge Kindergarten-/Unterstufe, Primarstufe und Sekundarstufe I (integriert) und sieht eine in das Studium integrierte Teilzeitanstellung als Lehrperson auf der Ziel-Schulstufe vor. Beim Wechsel in die Studienvariante «BachelorPlus» (Mindestanforderung 120 ECTS-Punkte) resp. «MasterPlus» (Mindestanforderung Bachelorabschluss) treten die Studierenden mit einem Teilzeitpensum in den Lehrberuf ein. Der Umfang der Unterrichtstätigkeit beträgt mindestens 30% und maximal 50%. Die Studierenden unterrichten als Teil eines Klassenteams und werden bei diesem Berufseinstieg vor Ort von einer schulinternen Mentorin oder einem schulinternen Mentor (erfahrene Lehrperson) betreut. Die enge Begleitung während der Berufseinstiegsphase soll einen frühen Austritt aus dem Lehrberuf verhindern.

Die neue Studienvariante wird ab dem Studienjahr 2023/2024 zur Verfügung stehen. Die ersten Studierenden werden ihre Lehrtätigkeit am 1. August 2023 (Schuljahr 2023/2024) aufnehmen.

Die Trägerkantone haben sich verpflichtet, für die Absolvierenden der neuen Studienvariante «BachelorPlus/MasterPlus» vorteilhafte Anstellungsbedingungen zu schaffen. Dazu gehört unter anderem eine dem Alter und der Vorbildung der Studierenden entsprechende Entlöhnung.

2. Verhandlungen in der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO)

2.1 Erwägungen

Im GAV wird zwischen Lehrpersonen und Lehrbeauftragten unterschieden. Lehrpersonen verfügen über ein nach der Volksschulgesetzgebung und den massgebenden Regelungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) erforderliches Diplom für die entsprechende Schulart und Schulstufe (§ 337^{bis} Abs. 2 GAV). Lehrpersonen der Sekundarstufe I sind maximal in die Lohnklasse 21 eingereiht (§ 384 Abs. 1 GAV). Lehrpersonen für den Primarschulunterricht und den Kindergartenunterricht sind maximal in die Lohnklasse 18 eingereiht (§ 384 Abs. 3 und 5 GAV).

Lehrbeauftragte dagegen erfüllen nicht alle an die Lehrpersonen gestellten fachlichen und pädagogischen Anforderungen (§ 337^{bis} Abs. 3 GAV). Entsprechend fällt die Entlöhnung der Lehrbeauftragten tiefer aus als jene der Lehrpersonen (§ 384 Abs. 1, 3 und 5 GAV).

Während der Ausbildung erfüllen die Absolventinnen und Absolventen der neuen Studienvariante BachelorPlus/MasterPlus noch nicht alle fachlichen und pädagogischen Anforderungen an den Lehrberuf. Die Studierenden sind deshalb als Lehrbeauftragte zu qualifizieren. Studierende sind im geltenden Recht als Lehrbeauftragte auf der Sekundarstufe I in der Lohnklasse 15, auf der Primarstufe und im Kindergarten in der Lohnklasse 12 eingereiht. Der Unterschied zu ausgebildeten Lehrpersonen bzw. zur Ziellohnklasse beträgt sechs Lohnklassen. Für Studierende der Studienvariante «Quereinstieg» beträgt der Unterschied zur Ziellohnklasse dagegen lediglich drei Lohnklassen (siehe § 384 Absatz 1, 3 und 5 GAV, in Kraft seit 1. August 2022).

Konzeptionell lehnt sich die Studienvariante «BachelorPlus/MasterPlus» an die Studienvariante «Quereinstieg» an. Die Entlohnung soll gemäss vierkantonaalem Konzept, welches der Regierungsausschuss verabschiedet hat, bei beiden Studienvarianten gleich gehandhabt werden. Für die Studienvariante «BachelorPlus/MasterPlus» ist deshalb eine Ergänzung von § 384 des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) vom 25. Oktober 2004 (BGS 126.3) erforderlich.

2.2 Änderung von § 384 GAV

§ 384 Absätze 1, 3 und 5 GAV lauten neu wie folgt (Änderungen sind mit *kursiver Schrift* hervorgehoben):

Absatz 1, Kategorie Lehrbeauftragte für den Sekundarschulunterricht:

Kategorie	Voraussetzung	LK
Lehrbeauftragte	Hochschuldiplom oder kantonales Primarschulpatent	18
	Absolvierende der Studienvarianten «Quereinstieg» oder «BachelorPlus/MasterPlus»	18
	Hochschulstudium ohne Abschluss oder Studierende	15
	Berufsausbildung oder Maturität	12

Absatz 3, Kategorie Lehrbeauftragte für den Primarschulunterricht:

Kategorie	Voraussetzung	LK
Lehrbeauftragte	Kantonales Kindergärtnerinnendiplom	17
	Hochschuldiplom	15
	Absolvierende der Studienvarianten «Quereinstieg» oder «BachelorPlus/MasterPlus»	15
	Hochschulstudium ohne Abschluss oder Studierende	12
	Berufsausbildung oder Maturität	9

Absatz 5, Kategorie Lehrbeauftragte für den Kindergartenunterricht:

Kategorie	Voraussetzung	LK
Lehrbeauftragte	Hochschuldiplom oder kantonales Primarschulpatent	15
	Absolvierende der Studienvarianten «Quereinstieg» oder «BachelorPlus/MasterPlus»	15
	Hochschulstudium ohne Abschluss oder Studierende	12
	Berufsausbildung oder Maturität	9

3. Verhandlungsergebnis und Antrag der GAVKO

Der GAVKO wurde die Änderung von § 384 GAV beantragt und die GAVKO hat an der Sitzung vom 27. April 2023 der Änderung zugestimmt. Die GAVKO beantragt dem Regierungsrat, der vorliegenden Änderung zuzustimmen.

4. Verfahren zur Änderung des GAV

Die in Ziffer 2 hiervor beschriebenen, von der GAVKO einvernehmlich beschlossenen Änderungen des GAV bedürfen der Zustimmung des Regierungsrates und der fünf vertragsschliessenden Personalverbände. Das Personalamt wird das Zustimmungsverfahren einleiten, sobald der Regierungsrat den vorliegenden Änderungen zugestimmt hat.

5. Beschluss

- 5.1 Der von der GAVKO einvernehmlich ausgehandelten Änderung des Gesamtarbeitsvertrages wird zugestimmt.
- 5.2 Der Gesamtarbeitsvertrag soll mit Wirkung ab 1. August 2023 geändert werden.
- 5.3 Das Personalamt wird beauftragt, das Zustimmungsverfahren einzuleiten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Personalamt (3)

GAVKO (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)

Personalverbände (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)